

Teilnahmebedingungen für den Bauern- und Handwerkermarkt in Zwingenberg

Veranstalter

Der Bauern- und Handwerkermarkt wird von dem Geschichtsverein Zwingenberg 1971 e.V. veranstaltet.

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass den Ausstellern im Stadtpark das Befahren der Rasenfläche strikt verboten ist.

Zulassung

Gegenstand des Bauern- und Handwerkermarktes sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug zu einem Kunst-/Handwerk oder der Landwirtschaft aufweisen. Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Der Schwerpunkt liegt auf selbst hergestellten Produkten und deren Herstellung. Zugekaufte Produkte sind nur in Ausnahmefällen gestattet und müssen im Vorfeld angemeldet werden.

Zum Verkauf zugelassen werden folgende Waren:

- Landwirtschaftliche Erzeugnisse: z.B. Käse- und Wurstwaren, Schaffelle
- Artikel oder Erzeugnisse, die einem Handwerk zugeordnet werden können: z.B. Korbwaren, Holzmöbel, Wein im Direktausschank (kein Flaschenverkauf)
- Kunstgewerbliche Artikel: z.B. Schmuck, Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel, Bastelarbeiten

Angebotene Speisen zum Vorortverzehr müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

Die zugelassenen Waren müssen an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereit liegen. Ausnahmefälle sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

Die Aussteller von Kunst-/Handwerk sollen dieses vorführen, um Besuchern die handwerkliche Fertigung sehen und miterleben zu lassen und um Ihnen die Sicherheit zu geben, echtes Handwerk zu kaufen. Ist eine Vorortvorführung nicht möglich, sollen sich die Aussteller Alternativen zur Darstellung überlegen und diese im Antragsformular beschreiben, z.B. Fertigungsabschnitte per Bilddokumentation.

Öffnungszeiten

Pfingstsonntag	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Pfingstmontag	10:00 Uhr bis 18:00Uhr

Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Jeder Aussteller hat während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand in Betrieb ist.

Antrag und Anmeldung

Das Antragsformular ist erhältlich bei: Geschichtsverein Zwingenberg e.V., 64673 Zwingenberg oder per E-mail: pfingstmarkt@geschichtsverein-zwingenberg.de

Mit der Abgabe des Antragsformulars erklärt sich der Aussteller mit den vorliegenden Teilnahmebedingungen für den Bauern- und Handwerkermarkt Zwingenberg uneingeschränkt einverstanden.

Die Auswahl der Aussteller trifft der Veranstalter. Er ist berechtigt, Anträge ohne Begründung abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Teilnahmebedingungen für den Bauern- und Handwerkermarkt in Zwingenberg

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung über seine Teilnahme. Die Bestätigung beinhaltet Nennung der Standgröße und Standgebühr. Die Standgebühr muss termingerecht beim Veranstalter eingehen. Sie ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Geschichtsverein Zwingenberg 1971 e.V. unter Angabe des Händlernamens zu überweisen. Die Zahlung gilt als verbindliche Anmeldung.

Standgebühr

Die Standgebühr für die beiden Tage beträgt 10€/m² Standfläche. Es gilt eine Mindeststandgebühr von 70€. Im Fall einer verbindlichen Zusage für eine Teilnahme an einem lebendigen Museum im selben Jahr werden 50€ erlassen. Die Teilnahme an einem lebendigen Museum beinhaltet zwingend eine Vorführung des Kunst-/Handwerks.

Verkaufsstand und Standplatz

Der Standort des Standplatzes wird vom Veranstalter nach erfolgter Anmeldung zugeteilt. Dem Aussteller wird die Standnummer spätestens 1 Woche vor Marktbeginn mitgeteilt.

Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere anzunehmen, wenn dies nicht ausdrücklich vom Veranstalter genehmigt wurde.

Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

Es ist Sache der Aussteller, dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand, der den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, bereit zu stellen.

- Am Stand ist für jedermann gut sichtbar Namen und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- Um einen ästhetischen Anblick unseres Marktes zu gewährleisten bitten wir, die Abdeckung der Tische bis zum Boden reichen zu lassen.
- Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktgeländes nicht beschädigen. Sie dürfen im Übrigen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.
- Werbung jeder Art für den eigenen Stand, die ausgestellten Produkte oder Dienstleistungen ist nur innerhalb des eigenen Standbereiches gestattet. Jegliche andere Werbung ist untersagt

Auf- und Abbau

Der Aufbau kann am Sonntag ab 07.00 Uhr erfolgen. Nach Rücksprache kann schon am Samstagnachmittag aufgebaut werden. Außerhalb dieser Zeiten darf weder auf- noch abgebaut werden. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. Vor Ende der Ausstellung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Der Standplatz ist nach dem Abbau besenrein zu verlassen.

Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Während der

Teilnahmebedingungen für den Bauern- und Handwerkermarkt in Zwingenberg

Nachtzeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen. Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Feuerschutzverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Preisauszeichnungsverordnungen sind einzuhalten.

Bewachung und Versicherung

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Diese gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor und nach der Ausstellung. Der Aussteller ist für den Abschluss jeglicher Versicherungen wie z.B. Diebstahl-, Feuer-, Leitungswasser- oder Haftpflichtversicherungen selbst verantwortlich. Für die Nacht von Sonntag auf Montag wird ein Security-Service beauftragt.

Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder dem Gaststättenbetreiber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche bzw. der Freifläche, entstehen. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber in vollem Umfang.

Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt und Ereignissen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann die Ausstellung abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf oder eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist. Die Aussteller sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Marktbesucher bzw. Gaststättenbetreiber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Es steht für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters, die Öffnungszeiten des Marktes vorübergehend abweichend zu regeln.

Wird der Markt vor Beginn abgesagt, besteht außer der Rückerstattung der bezahlten Standgebühr kein weiterer Anspruch gegenüber dem Veranstalter. Bei Absage oder Verkürzung des Marktes infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung kann die teilweise Rückzahlung der Standgebühr nicht verlangt werden.

Rücktritt

Die vorab gezahlte Standgebühr ist gleichzeitig Kautions für Nichterscheinen oder einer Absage innerhalb von zwei Wochen vor Marktbeginn, die in diesen Fällen einbehalten wird. Wenn nach verbindlicher Anmeldung einem Rücktritt zugestanden wird, ist eine Stornierungsgebühr von 35€ zu entrichten.

Entzug der Zulassung

Ergeben sich berechnigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren, Erscheinungsbild des Standes oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter befugt die Zulassung zurückzuziehen oder andere angemessene Maßnahmen zur Behebung der Beanstandung zu treffen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr ist nicht gegeben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Jeder Aussteller stellt seine Kunstwerke auf eigenes Risiko aus und verzichtet auf jedes gerichtliche Verfahren und auf jede Anklage gegen den Veranstalter. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.